

Geschäftsstelle Expertenkommission Fracking · Projektträger Jülich,  
Forschungszentrum Jülich GmbH · Postfach 610247 · 10923 Berlin

Andy Gheorghiu Consulting  
Stechbahn 9  
34497 Korbach

Deutsche Umwelthilfe  
Hackescher Markt 4  
10178 Berlin

01.07.2021

### **Ihre Stellungnahme zum Berichtsentwurf der Expertenkommission Fracking für das Jahr 2021**

Sehr geehrter Herr Gheorghiu, sehr geehrter Herr Zerger,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum diesjährigen Berichtsentwurf der Expertenkommission Fracking. Sie haben uns Ihre Stellungnahme am 09.06.2021 per E-Mail übermittelt.

Insbesondere im Hinblick auf den Klima- und Umweltschutz haben sich Nichtregierungsorganisationen, Bürgerinitiativen sowie Bürgerinnen und Bürger kritisch zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen durch Fracking in Deutschland geäußert. Hinweise, Fragen und Kommentare wurden bei der Überarbeitung des Berichtes berücksichtigt.

Bevor die Expertenkommission Ihre Anfragen und Hinweise zur besseren Übersicht tabellarisch in diesem Schreiben beantwortet, möchten wir noch einmal auf die in § 13a Absatz 6 Satz 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgeschriebenen Aufgaben der Expertenkommission hinweisen.

Die Aufgabe der Kommission besteht aus:

1. der wissenschaftlichen Begleitung und Stellungnahme zu den erzielten Ergebnissen von maximal vier Erprobungsmaßnahmen, die nach § 13a Absatz 2 WHG zu dem Zweck erlaubt werden können, um Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt zu erforschen,
2. dem Bericht zum Stand von Wissenschaft und Technik beim Aufbrechen von Schiefer-, Ton-, Mergelgestein oder Kohleflözgestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl.

Die klimapolitischen Rahmenbedingungen haben sich seit Verabschiedung des oben genannten Paragraphen des WHG und der Einsetzung der Expertenkommission Fracking erheblich verändert. Ob die Option von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten in Betracht gezogen wird, muss einem umfassenden politischen Abwägungs- und Entscheidungsprozess unterzogen werden. Bei diesem müssen neben klimapolitischen Aspekten auch gesellschaftliche, wirtschaftliche und gesundheitliche Belange betrachtet werden.

In dem Bericht der Expertenkommission Fracking sind die wichtigen geowissenschaftlich-technischen Grundlagen dargelegt, so dass eine Entscheidung zum Fracking unkonventioneller Lagerstätten auf Basis gemäß § 13a des Wasserhaushaltsgesetzes im politischen Raum getroffen werden kann.

Ihre Stellungnahme	Antwort der Expertenkommission Fracking
<p><b>1. Keine Fracking-Erprobungsmaßnahmen in Aussicht</b></p> <p>Die Expertenkommission wurde gem. § 13 a Abs. 6 eingesetzt, um Fracking-Erprobungsmaßnahmen zu begleiten, auszuwerten und dazu dem Bundestag Erfahrungsberichte zum 30. Juni vorzulegen.</p> <p>Bis heute wurden keinerlei Fracking-Erprobungsmaßnahmen beantragt oder gar durchgeführt. Die zwei aussichtsreichsten Bundesländer für solche Schiefer-Probefrackingbohrungen, NRW und Niedersachsen, haben sich bis heute klar gegen solche Vorhaben ausgesprochen.</p>	<p>Die wissenschaftliche Beratung des Deutschen Bundestages ist nach Wasserhaushaltsgesetz §13a Aufgabe der Expertenkommission Fracking, unabhängig davon, ob Erprobungsmaßnahmen durchgeführt wurden.</p>
<p><b>2. Kunstbegriff „konventionelles Fracking“ muss gestrichen und ein komplettes zeitunabhängiges Fracking-Verbot eingeführt werden</b></p> <p>Mit der Fracking-Technik können Erdgas wie auch Erdöl in verschiedenen Tiefen und Lagerstätten (z. B. Schiefer-/Sand- und/oder Kohleflözgesteine) erschlossen werden. Die damit verbundenen Gefährdungen und Risiken entstehen bei der Erdgas- und Erdölförderung und unabhängig von der Lagerstätte gleichermaßen.</p> <p>Die Bundesregierung hat sich jedoch dafür entschieden, Fracking in Sandstein zur Tight-Gas-Förderung als „konventionelles Fracking“ zu definieren. Diese Definition entbehrt jedoch einer wissenschaftlichen Grundlage. Es gibt kein "konventionelles oder unkonventionelles Fracking", das sich in Verbindung mit einer bestimmten Gesteinsschicht definieren lässt. Als „unkonventionell“ werden durchgängig Lagerstätten bezeichnet, die der Stimulation, d. h. des Frackings, zwecks Förderung der Kohlenwasserstoffe bedürfen. Deshalb ist eine Gleichbehandlung durch den Rechtsrahmen geboten.</p> <p>Seit Beginn der Debatte haben u. a. auch ExxonMobil[i], das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)[iii], die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)[iv] und der Wissenschaftliche Dienst des Europäischen</p>	<p>Nach § 13 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist Fracking von unkonventionellen Lagerstätten in Deutschland verboten. Diese sind nach WHG Lagerstätten in den Muttergesteinen Schiefer-, Mergel-, Ton- und Kohleflözgestein. Der Auftrag der Expertenkommission Fracking war es, sich mit dem Stand zu Wissenschaft und Technik zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in ausschließlich diesen Lagerstätten zu beschäftigen.</p> <p>In den Geowissenschaften werden unkonventionelle von konventionellen Lagerstätten unterschieden. Als unkonventionell werden Lagerstätten bezeichnet, in denen Kohlenwasserstoffe (Erdöl und -gas) in den Muttergesteinen Schiefer-, Mergel-, Ton- und Kohleflözgestein eingeschlossen sind. Die Kohlenwasserstoffe sind im Muttergestein verblieben und nicht wie in konventionellen Lagerstätten in ein poröseres Gestein migriert (gewandert).</p> <p>Auch bei sogenannten Tight-Gas-Lagerstätten sind Kohlenwasserstoffe aus dem Muttergestein in andere Gesteinsschichten migriert. Geowissenschaftlich lagert Tight-Gas also in konventionellen Lagerstätten. Kohlenwasserstoffe aus solchen Lagerstätten dürfen nach geltendem Bundesberggesetz gefördert werden.</p>

<p>Parlamentes[v] Tight-Gas-Lagerstätten als unkonventionelle Lagerstätten definiert. Das aktuelle Frackingverbot muss also um Fracking in Sandsteinlagerstätten erweitert und zeitunabhängig eingeführt werden.</p>	<p>Aus diesem Grunde unterscheidet das WHG zwischen konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten.</p> <p>Nach § 13a des Wasserhaushaltsgesetzes ist Fracking von unkonventionellen Lagerstätten (Kohlenwasserstoffen in den Muttergesteinen Schiefer-, Mergel-, Ton- und Kohleflözgestein) in Deutschland verboten. Über die Novellierung des Gesetzes muss der Deutsche Bundestag entscheiden.</p>
<p><b>3. Fracking-Beitrag zur Erderhitzung muss anerkannt werden</b></p> <p>Wenn neben den beim Verbrennen entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen auch die bei Förderung, Transport und Lagerung anfallenden Methanleckagen berücksichtigt werden, fällt die Klimabilanz von Erdgas – insbesondere von gefracktem Erdgas – so schlecht wie die von Kohle aus.[vi] Gemäß einer Studie von Prof. Howarth, Cornell Universität, Ithaca, NY, USA ist die Schiefergas- und ölförderung für rd. 33 % des gesamten weltweiten Anstiegs an Methanemissionen verantwortlich[vii] und trägt damit wesentlich zur Erderhitzung bei. Dies ergibt sich aus der besonders klimaschädlichen Wirkung von fossilem Methan, das über 20 Jahre etwa 87-mal stärker wirkt als CO<sub>2</sub>. Sobald zwischen 2,4 und 3,2 % der gesamten Produktion über die Lieferkette in die Atmosphäre entweicht wird Methan deshalb so klimaschädlich wie Kohle.[viii]</p> <p>In diesem Kontext erscheinen Zusammenfassung und Einschätzung des von der Expertenkommission in Auftrag gegebenen Gutachtens zu Methanemissionen mehr als fragwürdig. [ix] Obwohl das Gutachten selbst Studien mit einer Leckagerate von bis zu 17 % auflistet, wird in der Zusammenfassung lediglich von „einer mittleren Emissionsrate von 1,9% für das Jahr 2015“ in den USA gesprochen. Für Deutschland wird behauptet, dass keine höhere Leckagerate über 1 % zu erwarten ist. Zu begrüßen ist in dem Zusammenhang jedoch, dass Sie in Ihrem Entwurf diese Aussage in Frage stellen und von Leckageraten von 2 bis 4 % für Deutschland ausgehen – womit wie oben erwähnt die Klimawirksamkeit der gewonnenen Kohlenwasserstoffe mit denen von Kohle gleichzusetzen wären. Insgesamt betonten Sie selbst in Ihrem Entwurf an vielen Stellen die Unsicherheit bzw. fehlende Daten zu bestimmten Aspekten des Frackings, die gerade im Vordergrund des Ziels Klimaneutralität 2045 und den gewöhnlichen Laufzeiten von Fracking-Vorhaben beachtet und entsprechend bewertet werden müssen.</p>	<p>Im Bericht der Expertenkommission Fracking wird darauf hingewiesen, dass Methan bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren eine um den Faktor 25 (<a href="#">Umweltbundesamt</a>) höhere Treibhausgaswirkung als Kohlendioxid hat. Der Faktor der Klimawirksamkeit hängt allerdings von den betrachteten Zeitskalen ab. Wird beispielsweise ein kürzerer Zeitraum (20 Jahre) angesetzt, erhöht sich der Faktor auf 86. Um dem Klimawandel zu begegnen, wird deshalb eine deutliche Verringerung der anthropogen verursachten Methanemissionen angestrebt.</p> <p>Durch die Förderung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten (Definition siehe oben) wird jedoch die Freisetzung klimaschädlicher Methanemissionen befürchtet.</p> <p>Hinsichtlich der zu erwartenden Methanemissionen beim Einsatz der Fracking-Technologie in unkonventionellen Lagerstätten kommt die beauftragte Studie der GEOS GmbH zu dem Schluss, dass die im internationalen Vergleich bekannten Raten 2-4 % sich auf 1 % verringern lassen. Dieser Schlussfolgerung schließt sich die Expertenkommission nicht an. In Deutschland werden bei Zugrundelegung der gleichen technischen Standards auch vergleichbare Emissionsraten zwischen 2-4 % zu erwarten sein.</p> <p>Die Expertenkommission Fracking weist deshalb in ihrem Bericht explizit darauf hin, dass sich die klimapolitischen Rahmenbedingungen sich seit Verabschiedung des oben genannten Paragraphen des WHG und der Einsetzung der Expertenkommission Fracking erheblich verändert haben. Ob die Option von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten in Betracht gezogen wird, muss einem umfassenden politischen Abwägungs- und Entscheidungsprozess unterzogen werden. Bei diesem müssen neben klimapolitischen Aspekten auch gesellschaftliche, wirtschaftliche und gesundheitliche Belange betrachtet werden.</p>

#### **4. Stellungnahmen/Empfehlungen von UN-Institutionen und Auswirkungen auf Menschenrechte**

Die Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen von Fracking werden von mehreren internationalen Institutionen über Jahre bestätigt. Im Oktober 2018 gab der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESR) eine offizielle Warnung bezüglich des Frackings von Schiefergas in Argentinien heraus. Im Abschlussbericht heißt es[x]: *„Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das Hydraulic Fracturing-Projekt den Verpflichtungen des Vertragsstaats zum Pariser Abkommen widerspricht – mit negativen Auswirkungen auf die globale Erwärmung und die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Weltbevölkerung und künftiger Generationen“*.

Im März 2019 forderte der Ausschuss der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) die britische Regierung auf *„die Einführung eines umfassenden und vollständigen Verbots von Fracking in Betracht zu ziehen“*[xi] um insbesondere Frauenrechte im ländlichen England zu schützen. Hintergrund sind u. a. wissenschaftliche Erkenntnisse, dass in der Nähe aktiver Gasförderanlagen das Risiko für ein geringes Geburtsgewicht steigt.[xii]

In seinem 2019er Safe Climate Bericht empfahl der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt *„die Ausweitung der umweltschädlichsten Arten der Gewinnung fossiler Brennstoffe zu verbieten, einschließlich Öl und Gas, das mittels Hydraulic Fracturing (Fracking), gewonnen wird“*. [xiii]

Im Mai 2021 hat das Irish Centre for Human Rights in einem Sonderbericht die Menschenrechtsauswirkungen von Fracking dokumentiert und auf die Notwendigkeit eines Verbotes verwiesen.[xiv] Der Bericht hebt auch die Bedeutung der im Laufe der Jahre von den Concerned Health Professionals of New York gesammelten und dokumentierten Beweise im Compendium of Scientific, Medical and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (7. Auflage erschienen im Dezember 2020) hervor.[xv] Es ist interessant, dass diese maßgebliche Quelle in der benutzten Literatur für die Berichte der Expertenkommission bislang kaum Beachtung fand.

Die Expertenkommission Fracking weist in ihrem Bericht explizit darauf hin, dass sich die klimapolitischen Rahmenbedingungen sich seit Verabschiedung des oben genannten Paragraphen des WHG und der Einsetzung der Expertenkommission Fracking erheblich verändert haben. Ob die Option von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten in Betracht gezogen wird, muss einem umfassenden politischen Abwägungs- und Entscheidungsprozess unterzogen werden. Bei diesem müssen neben klimapolitischen Aspekten auch gesellschaftliche, wirtschaftliche und gesundheitliche Belange betrachtet werden.

<p><b>5. Fracking muss vollständig und zeitunabhängig verboten werden</b></p> <p>Zusätzlich zu den oben erwähnten Berichten zum Fracking hat ein kürzlich veröffentlichter Bericht der Internationalen Energieagentur viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen, da dieser besagt, dass die Förderung fossiler Brennstoffe jetzt gestoppt werden muss, um bis 2050 die sog. Klimaneutralität zu erreichen. [xvi] Dies gilt aus den vorgenannten Argumenten insbesondere für fossile Brennstoffe, die mittels Fracking gefördert werden müssten.</p> <p>Im Kontext um die Frage, ob der Einsatz von Fracking zur Öl- und Gasförderung überhaupt noch kompatibel ist mit den beschlossenen Klimaschutzziele sowie den Verpflichtungen des Pariser Abkommens, muss auch das jüngste Bundesverfassungsgerichts-Urteil beachtet werden. Schließlich geht deutlich daraus hervor, dass das jetzige Klimaschutzgesetz als teilweise verfassungswidrig zu bezeichnen ist, weil es nicht weit genug geht, um künftige Generationen zu schützen. [xvii]</p> <p>Im Hinblick auf die überwältigenden Erkenntnisse über die Auswirkungen von Fracking erscheint Ihre Empfehlung an den Bundestag, dass <i>„Forschung und Erprobungsmaßnahmen nach § 13a des Wasserhaushaltsgesetzes dazu beitragen können, die technische Machbarkeit der Handlungsempfehlungen und Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten zu verbessern“</i> [xviii] mächtig überholt und überhaupt nicht gerechtfertigt.</p>	<p>s. o. Antwort zu 4 und 5.</p>
<p>Das Risiko für Deutschland wird durch die bisherigen Berichte der Expertenkommission insgesamt kleingeredet, obgleich das Umweltbundesamt in seinem zweiten umfangreichen Gutachten bereits 2014 auf Folgendes hinwies: <i>„Im Vergleich zu den bisher durch konventionelle Erdgasnutzung in Deutschland realisierten Fördervorhaben wären 48.000 Bohrungen jedoch eine enorme Steigerung, die in einem dicht besiedelten Gebiet wie Deutschland zu erheblichen Nutzungskonflikten führen dürfte.“</i> [xix] Diese Nutzungskonflikte sowie die Tatsache, dass zusätzliche Erdgasförderung in Deutschland weder klimapolitisch möglich noch energiewirtschaftlich nötig ist stehen einer Nichtverlängerung des Verbots fundamental entgegen.</p> <p>Ich/Wir fordere/fordern Sie hiermit auf, die vorhandenen Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen von Fracking auf Klima, Umwelt, öffentliche Gesundheit sowie Menschenrechte entsprechend deutlich zu machen und dem Bundestag die Einführung eines vollständigen und zeitunabhängigen Fracking-Verbotes zu empfehlen.</p>	<p>Die Expertenkommission Fracking ist für die wissenschaftliche Beratung des Deutschen Bundestages zuständig und legt diesem deshalb jährlich zum 30.06. einen Bericht vor.</p> <p>Die Prüfung des Deutschen Bundestages zur Angemessenheit des Verbots für Fracking in unkonventionellen Lagerstätten (nach § 13a Wasserhaushaltsgesetz, WHG Absatz 1) kann basierend auf der fachlichen Grundlage des Berichtes vorgenommen werden.</p> <p>Mögliche Nutzungskonflikte werden bei jeder Beantragung zur Nutzung des unterirdischen Raumes von den zuständigen Landesbehörden geprüft.</p> <p>Die Entscheidung zur Angemessenheit des Verbots für Fracking in unkonventionellen Lagerstätten (nach § 13a Wasserhaushaltsgesetz, WHG Absatz 1) obliegt dem Deutschen Bundestag.</p>

Freundliche Grüße

Geschäftsstelle Expertenkommission Fracking

i. A. Dr. U. Münch

## **MUSTER-STELLUNGNAHME**

Per E-Mail: ptj-expkom-fracking@fz-juelich.de  
**Geschäftsstelle Expertenkommission Fracking**  
**Zimmerstraße 26/27**  
**10969 Berlin**

Juni 2021

### **Berichtsentwurf der Expertenkommission, Mai 2021**

### **Stellungnahme zur Notwendigkeit der Einführung eines zeitunabhängigen kompletten Fracking-Verbot**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
bezugnehmend auf den o. g. Entwurf[i] verweise(n) ich/&wir auf die Notwendigkeit der Einführung eines zeitunabhängigen kompletten Fracking-Verbot und begründen dies wie folgt:

#### **1. Keine Fracking-Erprobungsmaßnahmen in Aussicht**

Die Expertenkommission wurde gem. § 13 a Abs. 6 eingesetzt, um Fracking-Erprobungsmaßnahmen zu begleiten, auszuwerten und dazu dem Bundestag Erfahrungsberichte zum 30. Juni vorzulegen.

Bis heute wurden keinerlei Fracking-Erprobungsmaßnahmen beantragt oder gar durchgeführt. Die zwei aussichtsreichsten Bundesländer für solche Schiefer-Probefrackingbohrungen, NRW und Niedersachsen, haben sich bis heute klar gegen solche Vorhaben ausgesprochen.

#### **2. Kunstbegriff „konventionelles Fracking“ muss gestrichen und ein komplettes zeitunabhängiges Fracking-Verbot eingeführt werden**

Mit der Fracking-Technik können Erdgas wie auch Erdöl in verschiedenen Tiefen und Lagerstätten (z. B. Schiefer-/Sand- und/oder Kohleflözgesteine) erschlossen werden. Die damit verbundenen Gefährdungen und Risiken entstehen bei der Erdgas- und Erdölförderung und unabhängig von der Lagerstätte gleichermaßen.

Die Bundesregierung hat sich jedoch dafür entschieden, Fracking in Sandstein zur Tight-Gas-Förderung als „konventionelles Fracking“ zu definieren. Diese Definition entbehrt jedoch einer wissenschaftlichen Grundlage. Es gibt kein "konventionelles oder unkonventionelles Fracking", das sich in Verbindung mit einer bestimmten Gesteinsschicht definieren lässt. Als „unkonventionell“ werden durchgängig Lagerstätten bezeichnet, die der Stimulation, d. h. des Frackings, zwecks Förderung der Kohlenwasserstoffe bedürfen. Deshalb ist eine Gleichbehandlung durch den Rechtsrahmen geboten.

Seit Beginn der Debatte haben u. a. ExxonMobil[ii], das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)[iii], die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)[iv] und der Wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlamentes[v] Tight-Gas-Lagerstätten als unkonventionelle Lagerstätten definiert. Das aktuelle Frackingverbot muss also um Fracking in Sandsteinlagerstätten erweitert und zeitunabhängig eingeführt werden.

#### **3. Fracking-Beitrag zur Erderhitzung muss anerkannt werden**

Wenn neben den beim Verbrennen entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen auch die bei Förderung, Transport und Lagerung anfallenden Methanleckagen berücksichtigt werden, fällt die Klimabilanz von Erdgas – insbesondere von gefracktem Erdgas – so schlecht wie die von Kohle aus.[vi]

Gemäß einer Studie von Prof. Howarth, Cornell Universität, Ithaca, NY, USA ist die Schiefergas und -ölförderung für rd. 33 % des gesamten weltweiten Anstiegs an Methanemissionen verantwortlich[vii] und trägt damit wesentlich zur Erderhitzung bei. Dies ergibt sich aus der besonders klimaschädlichen Wirkung von fossilem Methan, das über 20 Jahre etwa 87-mal stärker wirkt als CO<sub>2</sub>. Sobald zwischen 2,4 und 3,2 % der gesamten Produktion über die Lieferkette in die Atmosphäre entweicht wird Methan deshalb so klimaschädlich wie Kohle.[viii]

In diesem Kontext erscheinen Zusammenfassung und Einschätzung des von der Expertenkommission in Auftrag gegebenen Gutachtens zu Methanemissionen mehr als fragwürdig.[ix] Obwohl das Gutachten selbst Studien mit einer Leckagerate von bis zu 17 % auflistet, wird in der Zusammenfassung lediglich von „einer mittleren Emissionsrate von 1,9% für das Jahr 2015“ in den USA gesprochen. Für Deutschland wird behauptet, dass keine höhere Leckagerate über 1 % zu erwarten ist. Zu begrüßen ist in dem Zusammenhang jedoch, dass Sie in Ihrem Entwurf diese Aussage in Frage stellen und von Leckageraten von 2 bis 4 % für Deutschland ausgehen – womit wie oben erwähnt die Klimawirksamkeit der gewonnenen Kohlenwasserstoffe mit denen von Kohle gleichzusetzen wären. Insgesamt betonen Sie selbst in Ihrem Entwurf an vielen Stellen die Unsicherheit bzw. fehlende Daten zu bestimmten Aspekten des Frackings, die gerade im Vordergrund des Ziels Klimaneutralität 2045 und den gewöhnlichen Laufzeiten von Fracking-Vorhaben beachtet und entsprechend bewertet werden müssen.

#### **4. Stellungnahmen/Empfehlungen von UN-Institutionen und Auswirkungen auf Menschenrechte**

Die Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen von Fracking werden von mehreren internationalen Institutionen über Jahre bestätigt. Im Oktober 2018 gab der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESR) eine offizielle Warnung bezüglich des Frackings von Schiefergas in Argentinien heraus. Im Abschlussbericht heißt es[x]: „Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das Hydraulic Fracturing-Projekt den

*Verpflichtungen des Vertragsstaats zum Pariser Abkommen widerspricht – mit negativen Auswirkungen auf die globale Erwärmung und die wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Weltbevölkerung und künftiger Generationen“.*

Im März 2019 forderte der Ausschuss der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) die britische Regierung auf „*die Einführung eines umfassenden und vollständigen Verbots von Fracking in Betracht zu ziehen*“<sup>[xi]</sup> um insbesondere Frauenrechte im ländlichen England zu schützen. Hintergrund sind u. a. wissenschaftliche Erkenntnisse, dass in der Nähe aktiver Gasförderanlagen das Risiko für ein geringes Geburtsgewicht steigt.<sup>[xii]</sup>

In seinem 2019er Safe Climate Bericht empfahl der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt „*die Ausweitung der umweltschädlichsten Arten der Gewinnung fossiler Brennstoffe zu verbieten, einschließlich Öl und Gas, das mittels Hydraulic Fracturing (Fracking), gewonnen wird*“.<sup>[xiii]</sup>

Im Mai 2021 hat das Irish Centre for Human Rights in einem Sonderbericht die Menschenrechtsauswirkungen von Fracking dokumentiert und auf die Notwendigkeit eines Verbotes verwiesen.<sup>[xiv]</sup> Der Bericht hebt auch die Bedeutung der im Laufe der Jahre von den Concerned Health Professionals of New York gesammelten und dokumentierten Beweise im Compendium of Scientific, Medical and Media Findings Demonstrating Risks and Harms of Fracking (7. Auflage erschienen im Dezember 2020) hervor.<sup>[xv]</sup> Es ist interessant, dass diese maßgebliche Quelle in der benutzten Literatur für die Berichte der Expertenkommission bislang kaum Beachtung fand.

## **5. Fracking muss vollständig und zeitunabhängig verboten werden**

Zusätzlich zu den oben erwähnten Berichten zum Fracking hat ein kürzlich veröffentlichter Bericht der Internationalen Energieagentur viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen, da dieser besagt, dass die Förderung fossiler Brennstoffe jetzt gestoppt werden muss, um bis 2050 die sog. Klimaneutralität zu erreichen.<sup>[xvi]</sup> Dies gilt aus den vorgenannten Argumenten insbesondere für fossile Brennstoffe, die mittels Fracking gefördert werden müssten. Im Kontext um die Frage, ob der Einsatz von Fracking zur Öl- und Gasförderung überhaupt noch kompatibel ist mit den beschlossenen Klimaschutzziele sowie den Verpflichtungen des Pariser Abkommens, muss auch das jüngste Bundesverfassungsgerichts-Urteil beachtet werden.

Schließlich geht deutlich daraus hervor, dass das jetzige Klimaschutzgesetz als teilweise verfassungswidrig zu bezeichnen ist, weil es nicht weit genug geht, um künftige Generationen zu schützen.<sup>[xvii]</sup>

Im Hinblick auf die überwältigenden Erkenntnisse über die Auswirkungen von Fracking erscheint Ihre Empfehlung an den Bundestag, dass „*Forschung und Erprobungsmaßnahmen nach § 13a des Wasserhaushaltsgesetzes dazu beitragen können, die technische Machbarkeit der Handlungsempfehlungen und Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten zu verbessern*“<sup>[xviii]</sup> mächtig überholt und überhaupt nicht gerechtfertigt.

Das Risiko für Deutschland wird durch die bisherigen Berichte der Expertenkommission insgesamt kleingeredet, obgleich das Umweltbundesamt in seinem zweiten umfangreichen Gutachten bereits 2014 auf Folgendes hinwies: „*Im Vergleich zu den bisher durch konventionelle Erdgasnutzung in Deutschland realisierten Fördervorhaben wären 48.000 Bohrungen jedoch eine enorme Steigerung, die in einem dicht besiedelten Gebiet wie Deutschland zu erheblichen Nutzungskonflikten führen dürfte.*“<sup>[xix]</sup> Diese Nutzungskonflikte sowie die Tatsache, dass zusätzliche Erdgasförderung in Deutschland weder klimapolitisch möglich noch energiewirtschaftlich nötig ist stehen einer Nichtverlängerung des Verbots fundamental entgegen.

Wir fordern Sie hiermit auf, die vorhandenen Erkenntnisse über die negativen Auswirkungen von Fracking auf Klima, Umwelt, öffentliche Gesundheit sowie Menschenrechte entsprechend deutlich zu machen und dem Bundestag die Einführung eines vollständigen und zeitunabhängigen Fracking-Verbotes zu empfehlen.

Falls Fragen bestehen, stehen wir für einen Dialog zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Quellen:

[i]

[ii]

<https://corporate.exxonmobil.com/-/media/Global/Files/hydraulic-fracturing/Unconventional-Resources-Development-Risk-Management-Report.pdf>

[iii] [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.357509.de/10-24-3.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.357509.de/10-24-3.pdf)

[iv] [https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Projekte/abgeschlossen/NIKO/FAQ/faq\\_inhalt.html](https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Projekte/abgeschlossen/NIKO/FAQ/faq_inhalt.html)

[http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Downloads/BGR\\_Schiefergaspotenzial\\_in\\_Deutschland\\_2012.pdf%3F\\_\\_blob%3DpublicationFile](http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Downloads/BGR_Schiefergaspotenzial_in_Deutschland_2012.pdf%3F__blob%3DpublicationFile)

[v]

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/bibliotheque/briefing/2014/140815/LDM\\_BRI%282014%29140815\\_RE](https://www.europarl.europa.eu/RegData/bibliotheque/briefing/2014/140815/LDM_BRI%282014%29140815_RE)

V1\_EN.pdf

[vi] Oil Change International. „Debunked: The G20 Clean Gas Myth“. 11.06.18. Link:

<http://priceofoil.org/2018/06/11/debunked-g20-clean-gas-myth/>

[vij] Howarthlab.org

Ithaca, NY, USA. Link: <https://www.youtube.com/watch?v=1NPuYr1LGMl>

[viii] <https://www.biogeosciences.net/16/3033/2019/>

[viii] Howarth, R., 2014, „A bridge to nowhere: methane emissions and the greenhouse gas footprint of natural gas“, Energy Science & Engineering, 2(2), S. 47–60. doi: 10.1002/ese3.35, S. 53, am 07.06.2021 verfügbar unter

<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/ese3.35>; Hope, M., 2014 und European Commission, 2018, In-Depth Analysis in Support of the Commission Communication COM (2018) 773: A Clean Planet for All: A European Long-Term Strategic Vision for a Prosperous, Modern, Competitive and Climate Neutral Economy. Page 51, footnote 128. Am 07.06.2021 verfügbar unter

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52018DC0773>

[ix]

[https://expkom-fracking-whg.de/lw\\_resource/datapool/systemfiles/elements/files/BB5BFF920205486DE0537E695E8681F3/live/document/2021\\_AB\\_Umweltauswirkungen\\_Fracking.pdf](https://expkom-fracking-whg.de/lw_resource/datapool/systemfiles/elements/files/BB5BFF920205486DE0537E695E8681F3/live/document/2021_AB_Umweltauswirkungen_Fracking.pdf)

[x] CESCR - International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. E/C/12/ARG/CO/4

[https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=1200&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=1200&Lang=en)

[xi] CEDAW - Concluding observations on the eight periodic report of United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, C/GBR/CO/8

([https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolNo=CEDAW%2FC%2FGBR%2FCO%2F8&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolNo=CEDAW%2FC%2FGBR%2FCO%2F8&Lang=en))

[xii] <https://www.scinexx.de/news/medizin/fracking-schadet-ungeborenen/>

[xiii] <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Environment/SREnvironment/Report.pdf>

[xiv] Irish Centre for Human Rights. International Human Rights Impacts of Fracking Report. Link:

<https://bit.ly/3z2bj0n>

[xv] <https://concernedhealthny.org/compendium/>

[xvi] <https://www.iea.org/reports/net-zero-by-2050>

[xvii] <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

[xviii]

[https://expkom-fracking-whg.de/lw\\_resource/datapool/systemfiles/elements/files/C29B476FE5BE48B9E0537E695E863FB1/live/document/BerichtsentwurfExpertenkommissionFracking2021.pdf](https://expkom-fracking-whg.de/lw_resource/datapool/systemfiles/elements/files/C29B476FE5BE48B9E0537E695E863FB1/live/document/BerichtsentwurfExpertenkommissionFracking2021.pdf)

[xix]

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte\\_53\\_2014\\_umweltauswirkung\\_en\\_von\\_fracking\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_53_2014_umweltauswirkung_en_von_fracking_0.pdf)